

# STATUTEN



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT .....</b>	<b>4</b>
Name .....	4
Sitz .....	4
Zugehörigkeit .....	4
<b>II. ZWECK DES VERBANDES .....</b>	<b>4</b>
Ziele .....	4
Aufgaben .....	4
Ethik .....	5
<b>III. MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>5</b>
Zusammensetzung .....	5
Vereine und Riegen .....	5
Ehrenmitglieder .....	5
Verpflichtungen der Mitglieder .....	6
Verpflichtungen des Verbandes .....	6
Verlust der Mitgliedschaft .....	6
<b>IV. ORGANE .....</b>	<b>7</b>
Organe .....	7
<b>Delegiertenversammlung (DV) .....</b>	<b>7</b>
Zuständigkeit .....	7
Ordentliche DV .....	8
Ausserordentliche DV .....	8
Beschlussfähigkeit .....	8
Anträge .....	8
Verfahren .....	9
Stimmrecht .....	9
Delegierte .....	9
<b>Verbandsvorstand .....</b>	<b>9</b>
Zuständigkeit .....	9
Zusammensetzung .....	10
Amsdauer / Amtsantritt .....	10
Ersatzwahl .....	10
Beschlussfähigkeit / Protokoll .....	10
Zeichnungsberechtigung .....	10
Entscheide in Ausnahmefällen .....	10
<b>Abteilungen .....</b>	<b>11</b>
Gliederung .....	11
Zusammensetzung .....	11
Wahl / Amtszeit .....	11
<b>Geschäftsprüfungskommission (GPK) .....</b>	<b>11</b>
Zusammensetzung / Amtszeit .....	11
Aufgaben .....	11

<b>Spezialkommissionen</b> .....	<b>12</b>
Einsetzen von Spezialkommissionen.....	12
<b>V. VERWALTUNG</b> .....	<b>12</b>
Reglement .....	12
Archiv.....	12
Datenschutz und -sicherheit .....	12
<b>VI. FINANZEN</b> .....	<b>12</b>
Einnahmen.....	12
Ausgaben .....	13
Entschädigungen.....	13
Nebenkassen und -budgets .....	13
Fonds .....	13
Vermögensanlagen.....	13
Beitragspflicht .....	13
Haftungsausschluss .....	13
Rechnungsjahr.....	14
<b>VII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES</b> .....	<b>14</b>
Statutenänderungen .....	14
Auflösung .....	14
<b>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
Nicht geregelte Fälle .....	14
Inkrafttreten .....	14

In den Statuten verwendete Abkürzungen:

DV:	Delegiertenversammlung
GPK:	Geschäftsprüfungskommission
STV:	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV:	Sportversicherungskasse des STV
ZGB:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

**Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Bezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Fall.**

## **I. Name, Sitz und Zugehörigkeit**

---

Name

Art. 1

Der Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden (nachfolgend „Verband“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Luzern.

Zugehörigkeit

Art. 3

Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich damit dessen Statuten und Reglementen.

## **II. Zweck des Verbandes**

---

Ziele

Art. 4

Der Verband

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in allen Bevölkerungsschichten und auf allen Altersstufen;
- unterstützt den Leistungs- und Spitzensport;
- fördert und koordiniert die Aktivitäten der ihm angehörenden Vereine und Riegen sowie Fachverbände;
- fördert die Verbreitung sportethischen Gedankengutes.

Die detaillierten Zielsetzungen ergeben sich aus dem Verbandsleitbild.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

Aufgaben

Art. 5

Zur Erfüllung dieser Ziele widmet sich der Verband in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedern vor allem folgenden Aufgaben:

- der Aus- und Weiterbildung der Vereinsleitungen durch technische und administrative Kurse;
- die Organisation von Veranstaltungen (Turnfeste, Wettkämpfe, Meisterschaften usw.) zu veranlassen und zu unterstützen;
- neue Disziplinen und Trends in Übereinstimmung mit seinen Zielsetzungen aufzunehmen und zu fördern;
- mit Behörden und andern Verbänden Kontakte zu pflegen;
- die Gründung von neuen Vereinen und Riegen anzuregen sowie diese bei der Gründung zu unterstützen;
- bestehende Vereine und Riegen im Rahmen seiner Ziele zu betreuen.

Der Verband und seine Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Lösung ihrer Aufgaben durch den Austausch von Erfahrungen und Informationen.

## Ethik

### Art. 6

Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verband, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen sowie natürliche Personen gemäss den Bestimmungen zum persönlichen Geltungsbereich im Doping-Statut von Swiss Olympic bzw. dem Ethik-Statut des Schweizer Sports («Ethik-Statut»), unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der Verband sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verband angehören oder diesem zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der Verband anerkennt die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## **III. Mitgliedschaft**

---

### *Zusammensetzung*

#### Art. 7

Der Verband setzt sich zusammen aus:

- Vereinen und Riegen
- Fachverbänden
- Turnveteranenvereinigungen
- Ehrenmitgliedern

### *Vereine und Riegen*

#### Art. 8

Vereine und Riegen, die dem Verband beizutreten wünschen, reichen ihr Aufnahmegesuch schriftlich dem Vorstand ein und legen ihre Statuten bei. Über die Aufnahme entscheidet die DV.

### *Ehrenmitglieder*

#### Art. 9

Personen, die sich um das Turnen und insbesondere um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in einem Reglement festgehalten.

## Verpflichtungen der Mitglieder

### Art. 10

Die Mitglieder und insbesondere die Vereine und Riegen verpflichten sich:

- sich den Statuten, Reglementen, Vereinbarungen und Beschlüssen des Verbandes zu unterziehen;
- die Bemühungen des Verbandes bei der Verwirklichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen;
- dafür besorgt zu sein, dass die Vereinsleitungen die Kurse des Verbandes besuchen;
- den tatsächlichen Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV und des Verbandes zu erheben und diesen sowie sämtliche Mutationen fristgerecht dem Verband zu melden;
- die Verbandsbeiträge ordnungsgemäss abzuliefern;
- alle turnenden Mitglieder bei der SVK-STV zu versichern;
- die offiziellen Verbandszeitungen des STV und des Verbandes gemäss den entsprechenden Weisungen zu abonnieren;
- in ihre Statuten eine zwingende Bestimmung aufzunehmen, wonach bei einer Auflösung das vorhandene Vermögen dem Verband, dem Stammverein oder der Gemeinde zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben ist, bis wieder ein Verein oder eine Riege gegründet wird, der dem Verband beitrifft;
- revidierte Statuten dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.
- die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, die Ethik-Prinzipien und die betreffenden Dokumente des STV zu anerkennen und bei ihren Mitgliedern und deren Mitgliedern zu verbreiten und durchzusetzen.
- Bestimmungen im Bereich Ethik, die der STV erlassen hat bzw. denen sich der STV unterstellt hat, insbesondere das Ethik-Statut (bzw. die Kompetenzen von Swiss Sport Integrity) und das Doping-Statut, anzuerkennen und sich entsprechend zu verhalten sowie diese Verhaltensprinzipien und Bestimmungen bei ihren Mitgliedern zu implementieren und zu verbreiten (siehe auch Art. 2.5ff).

## Verpflichtungen des Verbandes

### Art. 11

Der Verband ist verpflichtet:

- die Interessen seiner Mitglieder zu wahren und sie in ihren Bemühungen bei der Verwirklichung ihrer Ziele zu unterstützen;
- seine Mitglieder über die mittel- und langfristige Planung sowie über die administrative und technische Arbeit zu informieren und entsprechende Kurse sowie Konferenzen zu veranstalten;
- Mitglieder der ihm angehörenden Vereine und Riegen für langjährige Vereins- und/oder Verbandstätigkeit zu ehren, wobei die Voraussetzungen hierzu in einem Reglement festgehalten sind.

## Verlust der Mitgliedschaft

### Art. 12

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

Mitglieder können vom Verband ausgeschlossen werden, wenn sie sich schwerwiegender Vergehen gegen Statuten, Reglemente oder Verbandsbeschlüsse schuldig machen, oder wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen. Der Ausschluss kann nur von der DV auf begründeten Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Wiedereintritt kann durch schriftliches Gesuch beim Vorstand beantragt werden. Die Wiederaufnahme erfolgt durch die DV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten.

Der laufende Jahresbeitrag ist sowohl im Falle des Austrittes als auch des Ausschlusses dem Verband verfallen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **IV. Organe**

---

### *Organe*

#### Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Technische und administrative Abteilungen
- Geschäftsprüfungskommission
- Spezialkommissionen

#### Delegiertenversammlung (DV)

### *Zuständigkeit*

#### Art. 14

Die DV ist das oberste Organ des Verbandes. In ihre Kompetenzen fallen:

- Abnahme des Protokolls der letzten DV;
- Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über Budget und Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Jahresprogrammes;
- Wahlen:
  - des Vereinspräsidenten
  - weitere Mitglieder des Vorstandes
  - Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- Statutenänderung;
- Oberaufsicht über die weiteren Organe;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen;
- Wahl des Organisators des Verbandsturnfestes;
- Beschlussfassung über Auflösung bzw. Verwendung des Liquidationserlöses.

## Ordentliche DV

### Art. 15

Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten nach Abschluss eines Rechnungsjahres statt.

Die DV wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Das für die DV vorgesehene Datum wird im Jahresprogramm und in der Verbandszeitschrift bekannt gegeben.

Die Einladung wird den Mitgliedern drei Wochen vorher zugestellt. Der Einladung sind beizufügen:

- Traktandenliste
- Protokoll der letzten DV
- Jahresberichte
- Jahresrechnung und Bericht der GPK
- Budget
- Jahresprogramm

## Ausserordentliche DV

### Art. 16

Eine ausserordentliche DV kann einberufen werden, wenn

- der Vorstand oder die GPK dies für notwendig erachten;
- ein Fünftel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden dies verlangt.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen DV muss den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen vorher zugestellt werden.

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen DV, so ist diese vom Vorstand bis spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchzuführen.

## Beschlussfähigkeit

### Art. 17

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine.

## Anträge

### Art. 18

Anträge sind bis spätestens sechs Wochen vor Durchführung der DV schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

An der DV können nur Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, behandelt bzw. beschlossen werden. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf der DV wird ein Protokoll geführt.

## Verfahren

### Art. 19

Die DV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmals Stimmgleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid.

## Stimmrecht

### Art. 20

Stimmberechtigt sind:

- Delegierte der Vereine und Riegen;
- Delegierte der Fachverbände;
- Delegierte der Turnveteranenvereinigungen;
- Ehrenmitglieder des Verbandes;
- Vorstandsmitglieder des Verbandes;
- Delegierte der Ressorts.

Jedem Teilnehmer der DV steht nur eine Stimme zu.

## Delegierte

### Art. 21

Die Vereine und Riegen, Fachverbände und Turnveteranenvereinigungen lassen sich an der DV durch ihre Delegierten vertreten.

Jeder Verein bzw. jede Riege hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Vereine und Riegen mit mehr als 151 beitragszahlenden Mitgliedern gemäss Etat haben Anrecht auf drei Delegierte. Je weitere 100 Mitglieder berechtigen jeweils für eine zusätzliche Delegiertenstimme.

Die Fachverbände und die Turnveteranenvereinigungen entsenden an die DV je zwei Delegierte.

Zudem haben auch die Ressorts Anrecht auf die Entsendung eines Delegierten.

### **Verbandsvorstand**

## Zuständigkeit

### Art. 22

Der Verbandsvorstand ist das geschäftsführende Organ des Verbandes. Er besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der DV fallen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in einem Funktionsbeschrieb festgehalten.

*Zusammensetzung*

Art. 23

Dem Vorstand gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident
- die Abteilungsleiter
- der Geschäftsstellenleiter (ohne Stimmrecht)

*Amtsdauer / Amtsantritt*

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV für eine Amts-  
dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand  
konstituiert sich selbst.

Der Amtsantritt erfolgt in der Regel an dem der DV folgenden 1. Januar.

Der Geschäftsstellenleiter wird vom Vorstand privatrechtlich ange-  
stellt.

*Ersatzwahl*

Art. 25

Bei Vakanzen kann der Vorstand für die restliche Amtszeit selber  
eine Ersatzwahl treffen, die an der nächsten DV zu bestätigen ist.

*Beschlussfähigkeit /  
Protokoll*

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder  
anwesend ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

*Zeichnungs-  
berechtigung*

Art. 27

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand festgelegt.  
Nach der ordentlichen DV wird dieser Beschluss durch den Vorstand  
vorgenommen.

*Entscheide  
in Ausnahmefällen*

Art. 28

In dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand Entscheide tref-  
fen, die in die Kompetenz der DV fallen. Solche Entscheide müssen der  
nächsten DV zur Bestätigung unterbreitet werden.

## **Abteilungen**

### *Gliederung*

#### Art. 29

Der Verband gliedert sich in technische und administrative Abteilungen. Die Abteilungen ihrerseits gliedern sich in Ressorts. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem Organigramm und entsprechenden Funktionsbeschrieben.

### *Zusammensetzung*

#### Art. 30

Jeder einzelnen Abteilung gehören jeweils an:

- der Abteilungsleiter
- die Verantwortlichen der Ressorts
- weitere Mitglieder

### *Wahl / Amtszeit*

#### Art. 31

Die Abteilungsleiter werden von der DV gewählt. Die Mitglieder der Abteilungen und der Ressorts werden durch den Verbandsvorstand gewählt und jeweils an der nächsten DV vorgestellt.

Ihre Amtszeit fällt mit derjenigen des Verbandsvorstandes zusammen.

## **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

### *Zusammensetzung / Amtszeit*

#### Art. 32

Der GPK gehören an:

- der Präsident
- mindestens 2 Mitglieder

Die Mitglieder der GPK dürfen weder dem Verbandsvorstand noch einer Abteilung angehören.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, jedoch höchstens für drei weitere Amtsperioden.

### *Aufgaben*

#### Art. 33

Die GPK

- überprüft die Geschäftsführung des Verbandes;
- überprüft Nebenkassen
- überprüft die materielle und formelle Richtigkeit der Jahresrechnung;
- überprüft die Einhaltung des Budgets;
- erstattet der DV einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen;
- stellt Antrag an die DV zur Abnahme, resp. Ablehnung der Jahresrechnung sowie zur Entlastung des Verbandsvorstandes;
- amtiert anlässlich der DV als Stimm- und Wahlbüro.

## **Spezialkommissionen**

Einsetzen von  
Spezialkommissionen

Art. 34

Für das Studium und die Lösung besonderer Aufgaben kann die DV oder der Vorstand Spezialkommissionen einsetzen oder Berater zuziehen. In diese Kommissionen muss jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied abgeordnet werden. Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden in Pflichtenheften geregelt.

## **V. Verwaltung**

---

Reglemente

Art. 35

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Für den Erlass von Reglementen ist der Vorstand zuständig.

Archiv

Art. 36

Der Verband unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv sowie eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Datenschutz und  
-sicherheit

Art. 37

Der Verband beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

## **VI. Finanzen**

---

Einnahmen

Art. 38

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen
- den Erträgen des Verbandsvermögens
- den Subventionen und Beiträgen
- den Gewinnanteilen aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Zuweisungen, Vergabungen und Legaten
- diversen Erträgen

## *Ausgaben*

### Art. 39

Die zulässigen Ausgaben sind im Budget festgelegt.

Der Vorstand kann über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von maximal Fr. 5'000.- pro Fall und insgesamt über maximal 10% des budgetierten Totalaufwandes pro Jahr entscheiden.

Um die Zahlung der laufenden Kosten vom Beginn des Jahres bis zur DV zu gewährleisten, ist der Vorstand berechtigt, für jeden betroffenen Monat (1/12) vom Aufwand des Vorjahres zu verwenden.

## *Entschädigungen*

### Art. 40

Die an Verbandsfunktionäre auszurichtenden Entschädigungen sind in einem Reglement festgehalten.

## *Nebenkassen und -budgets*

### Art. 41

Der Verband kann ausnahmsweise für einzelne, genau umschriebene Bereiche Nebenkassen und -budgets führen, welche offen ausgewiesen werden müssen.

## *Fonds*

### Art. 42

Der Verband kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Die Abrechnung dieser Fonds ist im Rahmen der Gesamtabrechnung des Verbandes zu führen.

## *Vermögensanlagen*

### Art. 43

Der Vorstand ist für eine sichere Vermögensanlage verantwortlich.

## *Beitragspflicht*

### Art. 44

Die Beitragsbeiträge werden jährlich an der DV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Für die Beitragspflicht sind die Statuten des STV und die Angaben im Etat massgebend. Die Beiträge sind bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Fachverbände, Turnveteranenvereinigungen und die nichtturnenden Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## *Haftungsausschluss*

### Art. 45

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Rechnungsjahr

Art. 46

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen und dauert jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.

## **VII. Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes**

---

Statutenänderungen

Art. 47

Einzelne Artikel der Statuten können von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.

Wird eine Totalrevision der Statuten durch die DV beschlossen, so unterbreitet der Verbandsvorstand den Mitgliedern mindestens sechs Monate vor der nächsten DV einen Entwurf zur Vernehmlassung. Sie wird von der DV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Auflösung

Art. 48

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen DV beschlossen werden.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die ausserordentliche DV auch über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens und der Archivalien.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

---

Nicht geregelte Fälle

Art. 49

Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des STV und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Inkrafttreten

Art. 50

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 10. März 2001 in Kraft gesetzt und an der ordentlichen DV vom 30. November 2002, 19. November 2005 und 3. Dezember 2022 teilrevidiert.

Luzern, 3. Dezember 2022

**Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden**

Die Präsidentin:



.....  
Evi Hurschler

Die Leiterin der Geschäftsstelle:



.....  
Mirjam Hebeisen

Genehmigt durch den STV an der Zentralvorstandssitzung vom

Aarau, den

**Für den Zentralvorstand des Schweizerischen Turnverbandes**

Der Präsident:



.....  
Fabio Corti

Die Direktorin:



.....  
Béatrice Wertli